

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1972

Nummer 48

Die Auslieferung der Ministerialblätter Nr. 46 und 47 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 3. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961	856
203310	30. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertragliche Vereinbarung über die Bildung, die Anrufung und den Einsatz von Kommissionen zur Aufnahme von Arbeitsbedingungen und Festlegung von Zuschlägen bei Holzerntearbeiten vom 15. Februar 1972	856
2100 2102	5. 4. 1972	RdErl. d. Innenministers Pa3- und Ausweiswesen; Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger	857
23210 238	23. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum; Zusammenarbeit von Genehmigungsbehörden und Bauaufsichtsbehörden	857
2370	30. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Vordrucke	857
238 23210	24. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	858
750	21. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens	860
79023	1. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	861
924	5. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güterkraftverkehr; 1. Auslegung des Begriffes „anderer Ort“ im Sinne des § 6 Abs. 3 GüKG 2. Freistellung der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen von der Sachkundeprüfung im allgemeinen Güternahverkehr	866

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
27. 3. 1972	Innenminister Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	861
6. 4. 1972	Innenminister Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gem. RdErl. — Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	864
30. 3. 1972	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	864
28. 3. 1972 30. 3. 1972	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	864 864
	Personalveränderungen Innenminister Justizminister	864 866

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.1 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.59.00 — 3/72 — v. 20. 3. 1972

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 3. 2. 1971 — 5 AZR 282/70 —, das zu § 54 Abs. 1 MTB II ergangen ist, u. a. festgestellt, daß Urlaub auch über den Übertragungszeitraum des § 7 Abs. 3 Satz 3 BÜrlG hinaus in Form von Freizeit zu gewähren ist, wenn dienstliche oder betriebliche Belange eine zeitgerechte Abwicklung des Freizeitanspruchs verhindern.

Abschnitt II Nr. 24 Buchst. b Unterabs. 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum BAT, die mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird daher durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

Nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 1 ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, wenn nicht eine der Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 vorliegt.

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind wir damit einverstanden, daß der Urlaub entsprechend der für die Landesbeamten geltenden Regelung auch dann noch in den ersten beiden Monaten des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 nicht vorliegen.

Erholungsurlaub, der aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht bis zum Ende des tariflichen Übertragungszeitraums angetreten werden kann, ist bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, in das er übertragen worden ist (Folgerung aus dem Urteil des BAG vom 3. 2. 1971 — 5 AZR 282/70 —).

— MBI. NW. 1972 S. 856.

203310

**Tarifvertragliche Vereinbarung
über die Bildung, die Anrufung und den Einsatz von
Kommissionen zur Aufnahme von Arbeitsbedingungen
und Festlegung von Zuschlägen bei Holzerntearbeiten vom 15. Februar 1972**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 3. 1972 — IV A 4 12—01—00.89

Nachfolgend gebe ich den Wortlaut der tarifvertraglichen Vereinbarung bekannt:

**Tarifvertragliche Vereinbarung
über die Bildung, die Anrufung und den Einsatz von
Kommissionen zur Aufnahme von Arbeitsbedingungen
und Festlegung von Zuschlägen bei Holzerntearbeiten
vom 15. Februar 1972**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Finanzminister

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Vereinbarung findet bei Hieben Anwendung, die nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) abgerechnet werden.

§ 2

In Nordrhein-Westfalen werden in den Bereichen der Höheren Forstbehörden Rheinland und Westfalen-Lippe je zwei HET-Kommissionen gebildet. Die örtliche Zuständigkeit der Kommissionen wird zwischen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vereinbart. Sie ist in der Anlage zu dieser Vereinbarung niedergelegt.

Anlage

§ 3

Die Kommission besteht aus je einem Vertreter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer. Der Vertreter der Arbeitnehmer ist von der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zu benennen. Die Vertreter der Arbeitnehmer müssen in einem Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung stehen. Die Mitglieder der Kommission sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung benannt. Sie werden von der höheren Forstbehörde berufen.

§ 4

Die Kommission hat die Aufgabe, Standorts- und Bestandsmerkmale festzustellen sowie Zuschläge festzulegen, sofern die Aufnahme der Arbeitsbedingungen gemäß § 9 Abs. 1 Holzerntetarifvertrag im Forstbetrieb nicht einvernehmlich erfolgt ist. Die an der Aufnahme Beteiligten sind zu hören.

Die Kommission wird tätig, wenn der Forstbetrieb dies bei der höheren Forstbehörde beantragt und sie von der höheren Forstbehörde eingesetzt wird.

Die Entscheidung der Kommission ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung festzulegen. Je eine Ausfertigung erhält die höhere Forstbehörde, der Forstbetrieb und der mit der Aufnahme beauftragte Waldarbeiter.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1974 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Finanzminister

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Der Landesbezirksleiter

**Anlage zur tarifvertraglichen Vereinbarung
vom 15. Februar 1972**

Zu § 2:

Es ist örtlich zuständig die Kommission

- 1 für die Forstämter 01 bis 07 und 16
- 2 für die Forstämter 08 bis 15
- 3 für die Forstämter 17 bis 33
- 4 für die Forstämter 34 bis 45.

Die Forstamtsnummern sind identisch mit den Schlüsselzahlen der Forstamtsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 3:

Mitglieder sind in der Kommission

- 1 Oberförster Schnell als Vertreter des Arbeitgebers
Oberförster Küpper als Stellvertreter
Heinrich Bovens als Vertreter der Arbeitnehmer
- 2 Oberförster Scholl als Vertreter des Arbeitgebers
Oberförster Rademacher als Stellvertreter
Franz Ranglack als Vertreter der Arbeitnehmer

- 3 Oberförster Gutsche als Vertreter des Arbeitgebers
 Oberförster Keck als Stellvertreter
 Albert Dresbur als Vertreter der Arbeitnehmer
- 4 Oberförster Spilker als Vertreter des Arbeitgebers
 Forstamt Mann Waßermann als Stellvertreter
 Karl Hesse als Vertreter der Arbeitnehmer.
- MBL. NW. 1972 S. 856.

2100
2102**Paß- und Ausweiswesen****Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1972 — I C 3/38.52

- 1 Bislang ist in Rechtslehre und Rechtsprechung überwiegend davon ausgegangen worden, daß sich die Namensführung einer Ehefrau nach dem Statut bestimmt, das für die persönlichen Ehewirkungen maßgebend ist, und daß bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten das Heimatrecht des Mannes anzuwenden ist. Diese Auffassung ist durch den Beschuß des Bundesgerichtshofes vom 12. Mai 1971 — IV Z B — 52/70 — (NJW 71 S. 1516) — überholt. Danach gilt der Grundsatz, daß sich in Fällen, in denen eine Deutsche mit einem Ausländer verheiratet ist, die Namensführung eines jeden Ehegatten nach dem Recht des Staates richtet, dem er angehört (Heimatrecht). Für deutsche Ehefrauen ist somit deutsches Recht anzuwenden, nach dem der Ehe- und Familienname der Name des Mannes ist. § 190 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA — ist deshalb entsprechend geändert worden.

Der BGH-Beschluß besagt ferner, daß dann, wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben, die deutsche Frau berechtigt ist, den Namen anzunehmen, der einer Ehefrau nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zusteht. Diese Entscheidung ist allerdings nach Auffassung des Bundesministers der Justiz, die auch von mir vertreten wird, dahin zu verstehen, daß das Wahlrecht nur besteht, wenn die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatstaat des Mannes haben.

- 2 Ich bitte daher, der deutschen Ehefrau eines Ausländers grundsätzlich einen Paß oder Personalausweis mit dem Namen des Ehemannes auszustellen, sofern nicht die Ehefrau nachweist, daß sie abweichend hiervon im Heimatstaat des Ehemannes den Namen angenommen oder beibehalten hat, der ihr als Ehefrau nach dem dort geltenden Recht zusteht. Ich empfehle, den Nachweis, soweit für die Ehe ein Familienbuch geführt wird, durch eine beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus diesem Familienbuch, sonst durch eine Bestätigung des Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) als erbracht anzusehen. Auch andere geeignete Nachweise sind zulässig. Etwaige im Einzelfall über die Namensführung bestehende Zweifelsfragen sind mit dem örtlich zuständigen Standesamt zu klären.
- 3 Mein RdErl. v. 16. 7. 1968 (SMBL. NW. 2100) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 857.

23210
238**Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum**
Zusammenarbeit von Genehmigungsbehörden und BauaufsichtsbehördenRdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1972 —
V A 1 — 2.000.83 — 380/72

Nach § 1 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 29 / SGV. NW. 238) darf in den dort näher bezeichneten Gemeinden Wohnraum nur mit Genehmigung anderer als Wohnzwecken zugeführt werden. § 2 der

Verordnung bestimmt die für eine solche Genehmigung zuständigen Gemeinden und Kreise.

Eine Zweckentfremdung von Wohnraum liegt u. a. nicht nur in der Nutzungsänderung, sondern auch in der baulichen Änderung und im Abbruch von Wohnraum. So weit daher derartige Vorhaben Gegenstand von Bauanträgen sind, hängt die Erteilung der Baugenehmigung von der Erteilung der für die Wohnzweckentfremdung erforderlichen Genehmigung ab. Hierauf haben die Bauaufsichtsbehörden, die für die Gebiete der betreffenden Gemeinden zuständig sind, nach § 83 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) die Antragsteller hinzuweisen und die eingehenden diesbezüglichen Bauanträge unverzüglich an die nach § 2 der genannten Verordnung zuständigen Genehmigungsbehörden weiterzuleiten.

— MBL. NW. 1972 S. 857.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbau
VordruckeRdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1972 —
VI A 1 — 4.028 — 867/72

Die mit RdErl. v. 29. 6. 1967 (SMBL. NW. 2370) veröffentlichten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1 Antragsmuster

- 1.1 In den Antragsmustern 1 a, 1 b, 1 c, 1 d und 1 e wird in Abschnitt A I Nummer 7, bzw. Nummern 4, 7, 7 und 5 „Aufwendungsbeihilfen“ in „Aufwendungsdarlehen“ geändert;
 in Abschnitt E wird „1. August 1968 (BGBl. I S. 889)“ durch „28. Januar 1972 (BGBl. I S. 94)“ und „Die Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1971 — AufwBB 1971“ durch „Die Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1972 — AufwDB 1972)“ ersetzt; in den Bestimmungen über die Höhe nachstelliger öffentlicher Baudarlehen werden die Jahreszahlen „1967“ in „1970“ geändert.

- 1.2 Im Antragsmuster 1 a erhält in Abschnitt A II Nummer 3 Buchstabe b) folgenden Wortlaut:

mein Ehegatte ohne/mit einem Jahreseinkommen bis 9 000,— DM / über 9 000,— DM jährlich;
 in Buchstabe c) wird „4 800“ geändert in „6 000“;
 in Abschnitt C III Nummer 4, IV Buchstaben a) und b) wird „Aufwendungsbeihilfe“ in „Aufwendungsdarlehen“ geändert.

- 1.3 In den Antragsmustern 1 b und 1 d in Abschnitt C III Nummer 4 Buchstaben a) bis e) sowie in der Titelspalte 2 und in der Zeile „Gemäß anliegender Teilberechnung usw.“ wird das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ geändert in „Aufwendungsdarlehen“;
 in Abschnitt E wird Nummer 5 gestrichen; die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden 5 bis 7;

- 1.4 Im Antragsmuster 1 c wird in Abschnitt C III Nummer 4 und IV Buchstaben a) und b) „Aufwendungsbeihilfe“ ersetzt durch „Aufwendungsdarlehen“;
 in Abschnitt E Nummer 3 wird „vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 945, 954)“ gestrichen.

- 1.5 Im Antragsmuster 1 e wird in Abschnitt C III Nummer 4 Buchstaben a) bis e) sowie in der Titelspalte 2 und in der Zeile „Gemäß anliegender Teilberechnung usw.“ das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ geändert in „Aufwendungsdarlehen“.

- 1.6 In den Sammelanträgen — Anlage 1 c und 1 e — wird auf Seite 2 dritte Zeile von unten „Aufwendungsbeihilfen“ geändert in „Aufwendungsdarlehen“;

auf Seite 4 wird in der Titelleiste „6 000/4 800“ durch „9 000/6 000“ ersetzt.

2 Bewilligungsbescheidmuster

- 2.1 In den Bewilligungsbescheidmustern 2 a, 2 c und 2 d ist in Abschnitt A Nummer 6, in 2 b Nummer 4 und in 2 e Nummer 5 „eine Aufwendungsbeihilfe“ in „ein Aufwendungsdarlehen“ zu ändern.
- 2.2 In der Bewilligungsbescheidmustern 2 a und 2 c wird in Abschnitt B Nummern 1.3 und 4, in Muster 2 b Nummern 2, 3 und 4, in den Mustern 2 d und 2 e Nummern 1, 2 und 3 „nach einem von ihr aufgestellten, vom Innenminister genehmigten Muster“ gestrichen.
- 2.3 In den Bewilligungsbescheidmustern 2 a und 2 c erhält in Abschnitt B Nummer 4 der erste Halbsatz folgenden Wortlaut:
Die Aufwendungsdarlehen (Teil A Nr. 6) werden nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 — AufwDB 1972)“ in der
- 2.4 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 a wird in Abschnitt D Nummer 2“ — zugleich — für den Erstbezug dem Personenkreis der Nummer 3 Abs. 5 WFB 1967 vorbehalten“ gestrichen;
das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
- 2.5 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 b erhält in Abschnitt B Nummer 4 der erste Halbsatz folgenden Wortlaut:
Die Aufwendungsdarlehen (Teil A Nr. 4) werden nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 — AufwDB 1972)“ in der
in Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe b) Nummern 1 bis 3 wird „Aufwendungsbeihilfe“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.
- 2.6 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 c wird in Abschnitt D Nummer 9 Buchstabe b) „1957“ geändert in „1967“.
- 2.7 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 d erhält in Abschnitt B Nummer 3 der erste Halbsatz folgenden Wortlaut:
Die Aufwendungsdarlehen (Teil A Nr. 6) werden nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 — AufwDB 1972)“ in der
in Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe b) Nummern 1 bis 3 wird „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.
- 2.8 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 e erhält in Abschnitt B Nummer 3 der erste Halbsatz folgenden Wortlaut:
Die Aufwendungsdarlehen (Teil A Nr. 5) werden nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 — AufwDB 1972)“ in der
in Abschnitt C Nummer 3 Buchstabe b) Nummern 1 bis 3 wird „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.
- 2.9 In den Bewilligungsbescheidmustern 2 a, 2 b, 2 c, 2 d und 2 e wird in Abschnitt E Nummer 1 hinter „bewilligt worden ist“ eingefügt:
— in Höhe des achtfachen Jahresbeitrages des bewilligten Aufwendungsdarlehens nach Teil A Nr.; in Satz 2 wird „dieser Hypothek“ durch „dieser Hypothek / diesen Hypotheken“ ersetzt.

238

23210

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1972 —
VI C 4 — 6.01 — 820/72

1 Allgemeines

Die Landesregierung hat aufgrund der Ermächtigung des Artikels 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietarsiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — MietRVerbessG — vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) durch die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 29 / SGV. NW. 238) die Gemeinden bestimmt, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Es sind die kreisfreien Städte Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Iserlohn, Köln, Mönchengladbach, Münster, Neuss, Remscheid, Rheydt, Solingen, Witten, Wuppertal und alle Gemeinden der Kreise Düsseldorf-Mettmann, Ennepet-Ruhr, Kempen-Krefeld, Köln, Lüdenscheid, Tecklenburg sowie die kreisangehörigen Gemeinden Stadt Greven, Hiltrup (Kreis Münster), Stadt Paderborn (Kreis Paderborn), Stadt Porz, Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) und Stadt Telgte (Kreis Münster).

Das Verbot zur Zweckentfremdung gilt nur in den genannten Gemeinden; es erstreckt sich auf sämtliche Wohnungen und Wohnräume mit Ausnahme derjenigen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind. Die Zweckentfremdung öffentlich geförderter Wohnraums ist durch § 12 WoBindG 1965 untersagt. Das MietRVerbessG in Verbindung mit der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 22. Februar 1972 erfasst nur Zweckentfremdungen, die nach Inkrafttreten der Verordnung am 8. 3. 1972 vorgenommen werden, dagegen nicht Zweckentfremdungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden.

2 Zuständigkeit

- 2.1 Für Genehmigungen nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG sind gemäß § 2 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum die kreisfreien Städte und Kreise zuständig; die Städte Lüdenscheid, Paderborn, Porz und Viersen sowie die Gemeinde Hürth sind für ihr Gebiet jedoch selbst zuständig.
- 2.2 Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6 § 2 MietRVerbessG sind gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum dieselben Behörden zuständig, die über Genehmigungen nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG zu entscheiden haben.
- 2.3 Die Aufsicht über die Durchführung des Artikels 6 § 1 MietRVerbessG obliegt bei kreisfreien Städten und Kreisen den Regierungspräsidenten, bei kreisangehörigen Gemeinden den Oberkreisdirektoren als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (§ 106 Abs. 1 GO in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 10. November 1952 — GV. NW. S. 296 / SGV. NW. 2020 —; §§ 46, 48 KrO).
- 2.4 Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der in § 1 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum genannten Behörden entscheiden diese selbst, da die den Gemeinden (GV) nach § 2 dieser Verordnung übertragenen Aufgaben nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG nicht Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind, für die nach § 7 Abs. 1 AG VwGO, abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, eine besondere Zuständigkeit begründet worden ist.

3 Inhalt des Zweckentfremdungsverbots

- 3.1 Nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG ist es in den durch Verordnung über das Verbot der Zweckent-

fremdung von Wohnraum bestimmten Gemeinden genehmigungspflichtig, Wohnraum anderen als Wohnzwecken zuzuführen. Unter dieses Verbot fällt zunächst jede andere Verwendung von Wohnraum als zu Wohnzwecken, insbesondere die Nutzung als Büro- oder Geschäftsräum. Wohnraum wird auch dann seinem Zweck entfremdet, wenn er zur dauernden Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen dienen soll.

Nicht genehmigungspflichtig ist dagegen die Umwandlung eines Wohnraumes in einen Nebenraum, insbesondere einen Baderaum.

- 3.2 Vorbehaltlich einer obergerichtlichen Entscheidung wird die Auffassung vertreten, daß das Zweckentfremdungsverbot des Artikels 6 § 1 MietRVerbessG ferner bauliche Änderungen erfaßt, durch welche die Eignung von Wohnraum zu Wohnzwecken aufgehoben wird, insbesondere die Unbrauchbarmachung und der Abbruch. Da es das Ziel des Gesetzes ist, eine Verringerung des Wohnungsbestandes und damit eine Vergrößerung der Wohnungsnotlage zu verhindern, müssen diese stärksten Formen der Zweckentfremdung verboten sein, wenn schon die reinen Nutzungsänderungen genehmigungspflichtig sind, welche die Eignung zu Wohnzwecken unberührt lassen.
- 3.3 Wohnraum dürfte schließlich auch dann anderen als Wohnzwecken zugeführt werden, wenn er für eine längere Zeit als 3 Monate leersteht, obwohl eine Vermietung möglich wäre. Unter dem Begriff Wohnraum ist nämlich Raum zu verstehen, der zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist (vgl. § 2 Abs. 1 des früheren Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes). Steht Wohnraum längere Zeit leer, ist seine Bestimmung zu Wohnzwecken aufgehoben. Ist Wohnraum nur deshalb ungenutzt, weil er in absehbarer Zeit instand gesetzt oder modernisiert werden soll oder der vorgesehene Mieter noch nicht einziehen kann, ist eine Zweckentfremdung nicht gegeben.
- 3.4 Das Verbot der Zweckentfremdung gilt für den Verfügungsberechtigten und den Raumhaber (Mieter, Pächter).

4 Voraussetzungen der Genehmigung

- 4.1 Die Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, da das Gesetz die Voraussetzungen der Genehmigung nicht festgelegt hat. Im folgenden werden für die einheitliche Anwendung des Artikels 6 MietRVerbessG Erläuterungen gegeben.
Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die angestrebte zweckfremde Nutzung
- einem vorrangigen öffentlichen Interesse oder
 - einem überwiegenden berechtigten Interesse des Antragstellers
- dient.
- 4.2 Ein vorrangiges öffentliches Interesse an der Zweckentfremdung kann anerkannt werden, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehung, Ausbildung, Betreuung, gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. Arztpraxis) verwendet werden soll, die an dieser Stelle dringend benötigt werden und für die Gewerberaum nicht zur Verfügung steht und nicht errichtet werden kann. Ein vorrangiges öffentliches Interesse ist auch gegeben, wenn Wohnraum für Straßenbauvorhaben oder städtebauliche Sanierungsmaßnahmen abgebrochen werden soll.
Die Absicht, Wohnraum für Bürozwecke zu verwenden, rechtfertigt eine Zweckentfremdungsgenehmigung grundsätzlich nicht, auch wenn der Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seine Tätigkeit sonst für die Allgemeinheit von Nutzen ist. Die Möglichkeit, durch die Zweckentfremdung von Wohnraum Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, begründet in der Regel ebenfalls kein über-

geordnetes öffentliches Interesse an der Genehmigung. Das Interesse der Allgemeinheit an der Verwendung von Wohnraum zu Wohnzwecken hat in diesen Fällen Vorrang.

- 4.3 Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum wegen eines überwiegenden Interesses des Antragstellers kann erteilt werden,
- 4.31 wenn die Existenz des Antragstellers durch eine ablehnende Entscheidung vernichtet oder ernsthaft gefährdet würde;
eine Existenzgefährdung ist nicht gegeben, wenn die Zweckentfremdung dazu dienen soll, eine Existenz erst zu gründen oder die zur Gründung einer Existenz notwendigen Geldmittel zu beschaffen;
- 4.32 wenn der Antragsteller an er zweckfremden Nutzung des Wohnraums ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, ohne daß seine Existenz durch eine ablehnende Entscheidung gefährdet würde, und der Wohnraum z. B. wegen seines schlechten baulichen Zustandes, seiner schlechten Ausstattung oder äußerst ungünstigen Verkehrslage nur einen verminderter Wohnwert hat; das Interesse, durch die zweckfremde Nutzung von Wohnraum eine höhere Miete oder einen höheren Umsatz zu erzielen, ist kein erhebliches wirtschaftliches Interesse in diesem Sinne;
- 4.33 wenn Wohnraum abgebrochen werden soll, um auf dem Grundstück neuen Wohnraum mit wesentlich größerer Gesamtwohnfläche zu errichten;
- 4.34 wenn Wohnraum abgebrochen werden soll, dessen Bezug einem Wohnungssuchenden wegen seines schlechten baulichen Zustandes oder seiner äußerst schlechten Ausstattung nicht mehr zuzumuten ist; die Genehmigung zum Abbruch von mietgünstigem Altbau- oder sonstigem Wohnraum, der sich noch in einem gut bewohnbaren Zustand befindet, ist dagegen in der Regel abzulehnen.
- 4.4 Die Genehmigung zur Einrichtung von Schlafstellen, insbesondere für ausländische Arbeitnehmer wird grundsätzlich abzulehnen sein. Die Genehmigung sollte nur erteilt werden, wenn ausnahmsweise ein vorrangiges allgemeines Interesse an der Einrichtung der Schlafstellen besteht, da die ausländischen Arbeitnehmer zur Zeit anderweitig nicht untergebracht werden können. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Wohnräume den Anforderungen des RdErl. v. 8. 1. 1972 (MBI. NW. S. 401) über die bauaufsichtliche und wohnungsaufsichtliche Behandlung von Unterkünften für Arbeitnehmer, insbesondere der Nummer 4 dieses Runderlasses entsprechen. Die Genehmigung soll befristet und mit einem Widerrufsverhältnis für den Fall versehen werden, daß eine Anforderung nach dem RdErl. v. 8. 1. 1972 mißachtet wird oder der Vermieter oder ein Dritter Vergütungen für Nebenleistungen in nicht angemessener Höhe fordert.
- 4.5 Die Zweckentfremdungsgenehmigung kann nach Artikel 6 § 1 Abs. 2 MietRVerbessG befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Genehmigungen nach Nummern 4.31 bis 4.33 und 4.4 sollten grundsätzlich mit der Auflage verbunden werden, eine Abstandssumme zur Förderung des sozialen Wohnungsbauens an die Genehmigungsbehörde zu entrichten. Die Höhe der Abstandssumme ist nach dem Wert des Wohnraums und dem Vorteil für den Antragsteller zu bemessen und sollte zwischen 50,— DM und 200,— DM je qm Wohnfläche betragen, die zweckentfremdet werden soll.
In geeigneten Fällen ist die Genehmigung von Bedingungen abhängig zu machen oder zu befristen, z. B. auf einen bestimmten Zeitpunkt oder die Dauer der Tätigkeit, die in den Räumen ausgeübt werden soll, für die die Genehmigung beantragt wird. Ist die Wirksamkeit der Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln.
- 4.6 Die Genehmigung ist mit dem Hinweis zu versehen, daß durch sie nach anderen gesetzlichen Vorschrif-

- ten erforderliche Genehmigungen, insbesondere eine bauaufsichtliche Genehmigung, nicht ersetzt werden.
- 4.7 Wird Wohnraum noch bewohnt, darf die Genehmigung erst erteilt werden, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, daß die Unterbringung der Bewohner in angemessenen Wohnungen zu zumutbaren Bedingungen sichergestellt ist.
- 4.8 Die Genehmigung nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG wird grundsätzlich nur auf Antrag erteilt. Ist die Zweckentfremdung bereits ohne Genehmigung vorgenommen worden, so kann die Genehmigung auch ohne Antrag nachträglich erteilt und mit Auflagen verbunden werden (BVerwG Urteil vom 15. 6. 1960, veröffentlicht in Zeitschrift für Miet- und Raumrecht 1961 S. 58).
- 4.9 Die für die Genehmigung maßgebenden Umstände sind aktenkundig zu machen.

5 Maßnahmen zur Beseitigung ungenehmigter Zweckentfremdungen

Wird eine ungenehmigte Zweckentfremdung festgestellt und kann die Genehmigung nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG nachträglich nicht erteilt werden, kann die Behörde dem Verfügungsberechtigten bzw. Raumhaber (Mieter, Pächter) durch Verwaltungsakt aufgeben, die Zweckentfremdung zu beseitigen, und diese Anordnung notfalls im Wege des Verwaltungswanges durchsetzen. Auch ohne eine ausdrückliche Regelung im Mietrechtsverbesserungsgesetz ergibt sich die Zulässigkeit des Verwaltungzwanges aus der rechtlichen Natur des Zweckentfremdungsverbots. Als Zwangsmittel bietet sich in der Regel das Zwangsgeld an.

6 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

- 6.1 Es ist nach Artikel 6 § 2 Abs. 1 MietRVerbessG eine Ordnungswidrigkeit, Wohnraum ohne erforderliche Genehmigung für andere als Wohnzwecke im Sinne des Artikels 6 § 1 Abs. 1 MietRVerbessG zu verwenden oder zu überlassen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Artikel 6 § 2 Abs. 2 MietRVerbessG mit einer Geldbuße bis zu 20 000,— DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Maßstäbe des § 13 OWiG festzusetzen.

- 6.2 Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitsgesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 481). Sie liegt im pflichtgemäßen Ermessen der in § 3 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum bestimmten Stellen (§ 47 OWiG).

- 6.3 Die Verfolgung ist nur bei vorsätzlichen Verstößen möglich (§ 5 OWiG; zum Ausschluß des Vorsatzes vgl. § 6 Abs. 1 OWiG). Der Vorsatz ist auch dann gegeben, wenn der Täter sich nicht bewußt war, etwas Unerlaubtes zu tun, weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kannte. Wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist, handelt er jedoch nicht ordnungswidrig, § 6 Abs. 3 OWiG. Vorwerfbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter bei Anwendung der Sorgfalt, die nach der Sachlage objektiv zu fordern war, und die er nach seinen persönlichen Verhältnissen erbringen konnte, in der Lage gewesen wäre, das Unerlaubte seines Handelns zu erkennen. Es gehört zu den Pflichten eines Hauseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten über Wohnraum, sich über die einschlägigen Vorschriften zu unterrichten und auf dem laufenden zu halten. Wer rechtsunkundig ist, muß — wenn Anlaß zu Zweifeln über die Zulässigkeit seiner Handlung besteht — sich an Auskunftspersonen wenden, die er für kompetent halten kann, z. B. Fachverband oder Behörde.

Beispiel: Bei einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 MietRVerbessG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum genügt es zum Vorsatz, wenn der Haus-eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte wußte, daß er Wohnraum anderen als Wohnzwecken zugeführt und hierzu eine Genehmigung nicht erhalten hat. Er handelt auch dann ordnungswidrig, wenn er nicht wußte, daß eine Genehmigung zur Zweckentfremdung erforderlich war, dies aber bei sorgfältiger Prüfung hätte feststellen können.

- 6.4 Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in 2 Jahren (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 OWiG). Da es sich um eine Dauerordnungswidrigkeit handelt, beginnt die Verjährungsfrist mit der Beendigung der ordnungswidrigen Verwendung oder Überlassung des Wohnraums.

- 6.5 Die festgesetzten Geldbußen fließen den in § 3 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum genannten Stellen zu (Artikel LVIII Abs. 1 des Anpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 — GV. NW. 1970 S. 22).

7 Jahresbericht an die Aufsichtsbehörde

Die für Genehmigungen nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG zuständigen Stellen haben zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Regierungspräsidenten — ggf. auf dem Dienstweg — in doppelter Ausfertigung zu berichten, in wie vielen Fällen im vergangenen Jahr Genehmigungen erteilt bzw. abgelehnt und Bußgeldverfahren durchgeführt worden sind, wie groß die mit Genehmigung zweckentfremdete Wohnfläche war und wie hoch die festgesetzten Abstandssummen waren. Die Regierungspräsidenten legen bis zum 1. März eines jeden Jahres die eingegangenen Berichte zusammengefaßt mit einer Stellungnahme dem Innenministerium vor.

8 Gebühren

Für Genehmigungen nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG können Gebühren aufgrund des Gebührenge setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354 / SGV. NW. 2011), der Übergangsgebührenordnung vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 391) und Tarifnummer 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVw-GebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449 / SGV. NW. 2011) erhoben werden.

Die Gebühren sollen sich im Rahmen von 20,— DM bis 200,— DM je Wohnung halten.

Es wird darauf hingewiesen, daß in Kürze eine neue Gebührenordnung in Kraft treten wird, in der voraussichtlich eine Tarifnummer für Genehmigungen nach Artikel 6 § 1 MietRVerbessG enthalten sein wird.

— MBl. NW. 1972 S. 858.

750

Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 3. 1972 — III/A 1 — 20 — 00 — 21/72

Die RdErl. v. 9. 2. 1966 (MBl. NW. S. 1003 u. v. 3. 11. 1967 (MBl. NW. S. 1981 / SMBI. NW. 750) werden mit Wirkung vom 30. April 1972 aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 860.

79023

**Förderung der Forstwirtschaft
im Körperschafts- und Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1972 — IV A 6 40 — 00 — 00.00.

Für die Förderung forstlicher Vorhaben — mit Ausnahme des Wegebaues und der Forsteinrichtung —, die nach

- a) den Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald, RdErl. v. 20. 11. 1969 (SMBI. NW. 79023), oder
- b) den Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet, RdErl. v. 21. 11. 1969 (SMBI. NW. 79023), oder

c) den Richtlinien des Bundes zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 26. 1. 1965 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben (Agrarstruktur), RdErl. v. 24. 11. 1969 (SMBI. 79023),

bezuschußt werden, gilt — abweichend von Nr. 1.3 der „Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltssordnung; hier zu § 44“, mitgeteilt mit meinem RdErl. v. 20. 1. 1971 (n. v.) — I B 4 1.01, — für das Haushaltsjahr 1972 folgende Regelung:

Für forstliche Maßnahmen — mit Ausnahme des Wegebaues und der Forsteinrichtung —, die vor der Bewilligung bereits ganz oder teilweise durchgeführt worden sind, können Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt werden, wenn die Bewilligungsbehörde den Beginn der Arbeiten vor der Bewilligung gestaltet hat.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1972 S. 861.

II.

Innenminister

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 27. 3. 1972 — IV A 2 — 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten. Die Führerscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad:	Vor- und Zuname:	Geburtsstag und Ort:	Gegenwärtige Dienststelle:	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol.Obermeister	Hugo Eiserloh	22. 7. 1926 Bochum	Der Polizeipräsident Bochum	1 und 2 LPS Erich Klausener Düsseldorf
Pol.Obermeister	Rolf Jaeckel	16. 12. 1936 Witten	Der Polizeipräsident Bochum	3 LPS für Technik u. Verkehr in Essen
Pol.Oberwachtmeister	Frank Neubert	19. 8. 1941 Döbeln/Sachsen	Der Polizeipräsident Bochum	1 Pol.Präs. Bochum
Pol.Meister	Helmut Ziegler	31. 7. 1939 Steinau	Der Polizeipräsident Dortmund	3 Pol.Präs. Dortmund
Pol.Kommissar	Hans-Peter Steinberg	14. 7. 1940 Leichlingen	Der Polizeipräsident Dortmund	1 und 3 LPS für Technik u. Verkehr in Essen
Pol.Meister	Heinz Nientit	12. 1. 1934 Dortmund	Der Polizeipräsident Dortmund	3 Pol.Präs. Dortmund
Krim.Obermeister	Henry Broschinski	8. 4. 1937 Königsberg	Der Polizeipräsident Dortmund	1 und 2 LPS für Technik u. Verkehr in Essen

Dienstgrad:	Vor- und Zuname:	Geburtsstag und Ort:	Gegenwärtige Dienststelle:	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol.Hauptmeister	Horst Aderhold	19. 1. 1930 Wemlinghausen	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Siegen	1 und 2 LPS Erich Klausener Düsseldorf
Pol.Meister	Karl-Udo Holzapfel	17. 9. 1940 Massen, Kreis Unna	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Unna	1 und 3 Kreispolizei- behörde Unna
Pol.Hauptwachtmeister	Heinz-Jürgen Heese	15. 4. 1946 Unna	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 2
Pol.Oberkommissar	Kurt Bartelt	22. 1. 1932 Greifenberg	Regierungspräsident Düsseldorf	3 Polizeipräsident Bochum
Pol.Obermeister	Artur Köster	22. 4. 1914 Hunsheim, Kreis Oberberg	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 2 LPS Erich Klausener Düsseldorf
Krim.Hauptkommissar	Gerhard Brede	27. 1. 1928	Regierungspräsident Düsseldorf	3 Polizeipräsident Dortmund
Pol.Hauptmeister	Wilh. Storck	15. 8. 1910 Wuppertal	Der Polizeipräsident Wuppertal	3 und 4 Polizeipräsident Wuppertal
Pol.Meister	Christian Instenberg	21. 3. 1926 Düsseldorf	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 LPS Erich Klausener Düsseldorf
Pol.Obermeister	Kurt Fritze	25. 4. 1938 Rodersdorf	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 Polizeipräsident Düsseldorf
Pol.Meister	Rolf Anders	14. 2. 1947 Erfde	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 LPS für Technik u. Verkehr in Essen
Pol.Obermeister	Jürgen Jacoby	18. 6. 1940 Potsdam	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 Polizeipräsident Düsseldorf
Pol.Hauptwachtmeister	Klaus Anft	12. 3. 1948 Waltrop	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 Polizeipräsident Düsseldorf
Pol.Hauptmeister	Josef Lütisches	24. 2. 1920 Viersen	Regierungspräsident Düsseldorf	3 Regierungspräsi- dent Düsseldorf
Krim.Hauptmeister	Werner Schilli	31. 8. 1924 Essen	Regierungspräsident Düsseldorf	3 Polizeipräsident Essen
Krim.Hauptmeister	Herbert Bögel	7. 10. 1919 Essen	Regierungspräsident Düsseldorf	3 Polizeipräsident Essen
Krim.Kommissar	Winfried Bremer	14. 10. 1939 Gladbeck	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 2 Polizeipräsident Duisburg
Pol.Obermeister	Ernst Stiruyck	3. 1. 1923 Rheydt	Regierungspräsident Düsseldorf	3 Polizeidirektion Mönchengladbach
Pol.Obermeister	Günther Rost	21. 4. 1935 Wuppertal	Regierungspräsident Düsseldorf	3 Polizeipräsident Wuppertal
Pol.Meister	Ralf Meier	11. 4. 1947 Siegen	Regierungspräsident Düsseldorf	1 und 3 BPA III Wuppertal
Pol.Oberwachtmeister	Klaus Hühnerschulte	28. 8. 1950 Oberhausen	Polizeidirektor Mülheim	1 und 3 BPA IV Linnich

Dienstgrad:	Vor- und Zuname:	Geburtstag und Ort:	Gegenwärtige Dienststelle:	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol.Hauptkommissar	Otto Lange	13. 3. 1939	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Grevenbroich	2 und 3 Polizeidirektor Mönchengladbach
Pol.Obermeister	Karl Schneider	30. 1. 1927	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Siegburg	1 und 3 Polizeipräsident Köln
Pol.Obermeister	Günier Leuther	19. 9. 1927 Sol.-Ohligs	Der Polizeipräsident Wuppertal	1 und 2 LPS Erich Klausener Düsseldorf
Pol.Hauptmeister	Josef Mertens	7. 4. 1922 Essen	Der Polizeipräsident Essen	1 und 2 Polizeipräsident Essen
Pol.Hauptmeister	Egon Büttner	1. 6. 1921 Duisburg	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Geldern	3 LPS Erich Klausener Düsseldorf
Pol.Hauptmeister	Willi Gruber	28. 8. 1920 Köln	Der Polizeipräsident Köln	1 und 3 LPS Erich Klausener Düsseldorf
Pol.Obermeister	Rolf Weinberger	7. 1. 1933 Wuppertal	Der Polizeipräsident Köln	1 und 3 Polizeidirektion Münster
Pol.Obermeister	Hans Jakob Heister	19. 8. 1939 Küdinghoven	Der Polizeipräsident Bonn	3 BPA III Wuppertal
Pol.Obermeister	Ulrich Littwin	7. 10. 1930 Scharnhorst	Der Polizeipräsident Bonn	2 LPS Erich Klausener Düsseldorf
Pol.Kommissar	Horst Süßmann	30. 4. 1940 Florshain	Regierungspräsident Köln	1 und 2 BPA II Bochum
Krim.Obermeisterin	Sigrid Kuhlen	3. 10. 1941 Radevormwald	Der Polizeipräsident Köln	3 Polizeipräsident Köln
Pol.Meister	Ludwig Reinhardt	10. 3. 1945 Steindorf	Regierungspräsident Köln	1 und 3 LPS für Technik u. Verkehr in Essen
Krim.Hauptmeisterin	Johanna Wibbelung	20. 5. 1918 Brambauer	Regierungspräsident Detmold	3 Kreispolizeibehörde Detmold
Pol.Obermeister	Dietrich Kemper	26. 9. 1931 Detmold	Der Polizeipräsident Recklinghausen	1 und 3 Polizeipräsident Duisburg
Pol.Oberwachtmeister	Rainer Blessing	31. 3. 1952 Gladbeck	Direktion der Bereitschaftspolizei in Bork	3 BPA I Bork
Pol.Oberwachtmeister	Willi Bur	23. 8. 1952 Dinslaken	Direktion der Bereitschaftspolizei in Bork	2 BPA IV Linnich
Pol.Oberwachtmeister	Wieland Franke	30. 6. 1952 Delitsch	Direktion der Bereitschaftspolizei in Bork	1 und 3 BPA IV Linnich
Pol.Oberwachtmeister	Wolfgang Kubina	9. 5. 1952 Krefeld	Direktion der Bereitschaftspolizei in Bork	3 BPA IV Linnich
Pol.Oberwachtmeister	Wolfgang Schmelz	24. 1. 1950 Wiesbaden	Direktion der Bereitschaftspolizei in Bork	3 BPA IV Linnich

Innenminister**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 2/17 — 10.173 — d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — II B 4 — 4444.0 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — I/D 4 — 80 — 95 — v. 6. 4. 1972

Es sind Zweifel aufgetreten, ob der RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1963 (SMBI. NW. 20021), der die Berücksichtigung des Blindenhandwerks behandelt und alle Behörden und Einrichtungen des Landes verpflichtet, in der Regel wenigstens 50 v. H. des behördlichen Bedarfs an Besen, Handfegern, Bürsten, Matien, Papierkörben u. dgl. von Blindenhandwerksbetrieben zu beziehen, durch den RdErl. v. 4. 2. 1970 (SMBI. NW. 20021), der die „Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ allgemein zum Inhalt hat, beeinträchtigt wird.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Der RdErl. v. 4. 2. 1970 berührt den RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1963 nicht, da es sich hierbei um Spezialregelungen zugunsten einer kleinen Gruppe von Schwerbeschädigten handelt, die über die normale Berücksichtigung von Schwerbeschädigten hinaus eine gesonderte Behandlung erfahren sollte. In Absatz 2 des RdErl. v. 16. 5. 1963 ist deshalb auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß für Blindenwaren höhere Preise bezahlt werden und deshalb objektive Erwägungen der Wirtschaftlichkeit zurückgestellt werden müssen.

Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1963 (SMBI. NW. 20021) zugunsten des Blindenhandwerks steht nicht im Widerspruch zu dem RdErl. v. 4. 2. 1970 (SMBI. NW. 20021), sondern bringt eine noch weiter gehende Spezialregelung zugunsten eines besonders schwer getroffenen Teils der Schwerbeschädigten, für den Sonderkonditionen — auch hinsichtlich des § 6 der Richtlinien (Anl. 1 d. RdErl. v. 4. 2. 1970) — gelten sollen. Diese Auffassung wird auch dadurch bestätigt, daß er nicht bei den aufgehobenen Vorschriften in Abschnitt I Abs. 4 Satz 2 des RdErl. v. 4. 2. 1970 (vgl. MBl. NW. S. 694) genannt ist und somit ohne Einschränkung fortbesteht.

— MBl. NW. 1972 S. 864.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 3. 1972 — III/A 1 — 12—71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider durch Tod erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Schlott	Wilhelm	Essen-Bredeney Am Ruhrstein 10	21. 9. 1971

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Verlegung der gewerblichen Niederlassung in ein anderes Land bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Dr. Eckmann Walter		Iserlohn Heinrichsallee 21	28. 10. 1971

— MBl. NW. 1972 S. 864.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 3. 1972 — IV B 2 — 6113/T

Die am 28. 6. 1968 dem Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbünde, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e. V., St. Tönis, erteilte öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurde am 28. 3. 1972 auf den

Bund der Pfadfinder,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

ausgedehnt.

— MBl. NW. 1972 S. 864.

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 3. 1972 — IV B 2 — 6113/R

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 216 — am 30. 3. 1972 öffentlich anerkannt:

die Landesarbeitsgemeinschaft Spiel und Amateurtheater Nordrhein-Westfalen e. V.,
Sitz Recklinghausen.

— MBl. NW. 1972 S. 864

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat K. F. Holthaus zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor R. Schröder zum Ministerialrat
Schutzpolizeidirektor St. Stillers zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsräte

W. A. Hennies,
Dipl.-Volkswirt H. Lüngen,
A. Neugebauer,
F.-G. Stähler
zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte

H. Korn,
W. Madert,
G. Schubert
zu Oberregierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Schutzpolizeidirektor A. Dern

Es ist entlassen worden:

Regierungsdirektor Dr. K.-P. Wißmann wegen Ernennung zum Stadtrat der Stadt Hagen

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat M. Hoffmann zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.

Dipl.-Volkswirt H. Groß,
Dipl.-Volkswirt H. G. Hennings,
Dipl.-Volkswirt G. Lutz,
Dipl.-Volkswirt D. Schäfer

zu Regierungsräten

Oberamtsrat H. Backeshoff zum Regierungsrat

Landesrentenbehörde

Regierungsmedizinaldirektor Dr. G. Hand zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Haubold zum Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsrat N. Lange zum Oberregierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsdirektor F. Leifeld zum Abteilungsdirektor

Oberregierungsrat G. Siecken zum Regierungsdirektor

Regierungsoberamtsrat J. Ciaabens zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsassessor Dr.-Ing. H.-S. Haase zum Regierungsvermessungsrat

Landeskriminalamt

Regierungsoberamtsrat K. Halbach zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsdirektor H. Groh zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsräte

A. Dammerz,
G. Ohligschläger
zu Oberregierungsräten

Regierungs- und Vermessungsrat D. Ochel zum Oberregierungs- und -vermessungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsräte

E. Heidel,
H. Kaufung,
H. Zumück
zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsrat Dr. G. Nagel zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

K. Karsch,
H.-G. Mielke
zu Oberregierungsräten

Regierungs- und Vermessungsrat D. Stolze zum Oberregierungs- und -vermessungsrat

Regierungsassessorin J. Hartung zur Regierungsrätin

Regierungsassessor G.-W. Schorn zum Regierungsrat

Regierungsoberamtmann K.-H. Riese zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsräte

P. Dohne,
L. Körsgen
zu Oberregierungsräten

Regierungsoberamtsmann O. Bunse zum Regierungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsdirektor Dr. N. Fasse zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat G. Ibbeken zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurätin U. Weber gen. Auteweber zur Oberregierungs- und -baurätin

Regierungsbauassessor H. Ulbrich zum Regierungsbaurat

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Regierungsdirektor W. Pegena u zum Leitenden Regierungsdirektor

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaudirektor E. Schlecker zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Regierungsbaurat J. Seinwill zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor Dr. H.-G. Gahlen zum Innenminister

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsvermessungsdirektor Dr.-Ing. R. Schmidt zum Regierungspräsidenten in Köln

Regierungspräsident — Arnsberg —

Brandrat Dipl.-Ing. W. Schürmann zum Innenminister

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Leitender Regierungsdirektor H. L. Uhlenkücken zum Innenminister

Regierungsdirektor H. Wolfs zum Kultusminister

Regierungsrat Dr. V. Boehm zum Bundesminister des Innern

Regierungsrat H. Schild zum Regierungspräsidenten in Detmold

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsvermessungsdirektor E. Roemmel zum Regierungspräsidenten in Arnsberg

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungsrat W. A. Hennies zum Innenminister

Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Regierungsbaudirektor E. Schlecker zum Landesprüfamt für Baustatik

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesrentenbehörde

Oberregierungsrat K. Lucke

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungspräsident Dr. J. Effertz

Regierungspräsident — Arnsberg —

Leitender Regierungsvermessungsdirektor W. Lange

Regierungsdirektor J. Cielonko

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsrat A. Sebbel beim Verwaltungsgericht in Arnsberg

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsdirektor A. Biesemann

Finanzgerichte

Es ist in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident Dr. K.-H. Schlotter beim Finanzgericht Düsseldorf.

Es ist entlassen worden:

— MBl. NW. 1972 S. 866.

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Abteilungsdirektor E. Schleberger wegen der Wahl zum Beigeordneten des Deutschen Städtetages

— MBl. NW. 1972 S. 864.

Justizminister**I.****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Gerichtsassessor P. P. Aengenvoort zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln,

Gerichtsassessor V. Haenickey zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Minden

die Gerichtsassessoren

E. Pottmeyer,
Dr. E. Schlaaf

zu Verwaltungsgerichtsräten beim Verwaltungsgericht in Münster

924**Güterkraftverkehr**

1. Auslegung des Begriffes „anderer Ort“ im Sinne des § 6 Abs. 3 GüKG

2. Freistellung der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen von der Sachkundeprüfung im allgemeinen Güternahverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 4. 1972 — IV/A 3 — 43 — 00 — 23/72

Der RdErl. v. 24. 8. 1959 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 866.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.